



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Ministerium für Schule
und Weiterbildung NRW
Referat 533
Paradieser Weg 64
59494 Soest

07. Juli 2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
49.2.3.1.6-2669/13

Frau Seelen
Telefon 0211 38424-52
Fax 0211 38424-10

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des Herrn Küster auf Informationszugang zu den Ergebnissen
der Lernstandserhebungen 2013 und früher

Ihre Mail an den Antragsteller vom 27.08.2013

Sehr geehrter Herr Isaac,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-
Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information
zuständig.

Herr Küster hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und
mitgeteilt, bei Ihnen einen Antrag auf Übersendung der von einzelnen
Schulen in NRW erreichten Ergebnisse der Lernstandserhebungen
2013 und früherer Durchgänge gestellt zu haben. Mit Mail vom
27.08.2013 teilten Sie mit, dass eine aufgelistete Darstellung von Er-
gebnissen aller Schulen nicht vorläge. Daher sei ein Informationszugang
nur mit umfangreichem Verwaltungsaufwand möglich, welcher Gebüh-
ren in Höhe von 10 € bis 500 € auslösen werde. Sie baten daher um
Konkretisierung des Antrags und um Mitteilung, ob der Antrag mit Hin-
blick auf die genannte Kostenfolge aufrechterhalten wird.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführun-
gen um Stellungnahme.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



07. Juli 2014

Seite 2 von 3

Grundsätzlich gilt, dass maßgebend für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG NRW vorgenommen werden, § 11 IFG NRW i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW) ist. Nach dem dort geregelten Gebührentarif sind die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen jeweils gebührenfrei. Bei Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr von 10,- bis 500,- € vorgesehen. Für die Ermöglichung der Einsichtnahme kann, wenn diese mit umfangreichem bzw. außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, eine Gebühr von 10,- bis 1.000,- € erhoben werden. Daneben sind gegebenenfalls anfallende Auslagen (z.B. für die Anfertigung zu übersendender Kopien - DIN A4 - 0,10 €; für Computerausdrucke 0,25 €) zu erstatten.

Sofern ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt wird, kann für die Gewährung der Einsicht nur dann überhaupt eine Gebühr erhoben werden, wenn diese mit umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist (vgl. oben). Verwaltungsaufwand in diesem Sinne kann dabei auch schon bei Arbeiten zur Vorbereitung einer Akteneinsicht entstehen. Wie hoch die Gebühr im Einzelfall ist, bestimmt sich nach dem Äquivalenzprinzip. Danach muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger bestehen. Die Gebühr darf somit nicht im Missverhältnis zu der Leistung der Behörde stehen. Bei dieser Abwägung ist im Einzelfall die Bedeutung in wirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu dem mit der Leistung der Behörde verbundenen Aufwand ins Verhältnis zu setzen. Des Weiteren besteht gemäß § 2 VerwGebO IFG NRW die Möglichkeit, die Gebühr aus Gründen der sozialen Härte und aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ich bitte daher um Erläuterung, welche konkreten Arbeitsschritte seitens des MSW NRW zu leisten sind, um dem Antragsteller die begehrten Informationen zu erteilen und wie viel Zeit diese Arbeitsschritte voraussichtlich in Anspruch nehmen werden.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer



Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

07. Juli 2014

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Seelen)

